

**Stellungnahme von:
BUND, LNU, NABU
Arbeitsgemeinschaft der
Naturschutzverbände im
Kreis Recklinghausen**

Regierungspräsident Münster
Telefax: 0251.411.2525
Regionalrat Münster
Telefax: 0251.411.81750

In NRW nach § 60
Bundesnaturschutzgesetz
anerkannte Naturschutzverbände



Datum: 14. 06. 2009

**Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:**

**Absender:
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen,
Dr. Thomas Krämerkämper, BUND KG Recklinghausen
BUND § 60 BNatSchG – Koordinatorin Claudia Baitinger, In der Furge 13, 46286 Dorsten T 02369 24296**

Vorgehen zur Regionalplanänderung für NewPark

Sehr geehrter Dr. Paziorek,
sehr geehrte Damen und Herren des Regionalrats,

wie wir aufgrund der Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Regionalrats und der Anfrage an die Stadt Waltrop vermuten können, wird erwogen, in der Sitzung am 22.06.2009 in einem verkürzten Verfahren ggf. erhebliche Änderungen des Regionalplans Emscher-Lippe für den sogenannten „NewPark“ zu beschließen. Die uns bisher bekannten Eckpunkte beinhalten eine Verringerung der sogenannten LEP-VI-Fläche von 1.000 ha auf 330 ha, die Verringerung der Mindestansiedlungsgröße von 80 ha auf 3 ha sowie die Aufhebung des Kraftwerkstandorts.

Wir halten eine ordnungs- und fristgemäße Beteiligung der nach §60 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände an dem Änderungsverfahren für erforderlich und sinnvoll. Vorab ist zudem eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wie sie im Bereich Emscher-Lippe des Regionalplans 2005 erstmals für die Änderung des Kraftwerksflächen EON Datteln durchgeführt wurde. Dabei sind insbesondere Anhang I d), e) und h) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen. Dies schließt die Auswirkungen auf die naheliegenden Natura-2000-Gebiete ein, darunter auch zusätzliche chemische und thermische Beeinträchtigungen auf dem Luft- und Wasserpfad, wie sie mit der großflächigen Ansiedlung von Industrie im Lippetal zwangsläufig verbunden wären. Auf diese Strategische Umweltprüfung kann schon deswegen nicht verzichtet werden, weil für die Planung im Bereich der Rieselfelder bisher keinerlei Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Das aus Sicht des älteren LEP-VI „neue“ Vorhandensein des FFH-Gebiets Lippeaue und anderer Gebiete ist bisher bei der Planung für die Rieselfelder in keiner Weise berücksichtigt worden.

Artikel 3 (2) der verbindlichen Richtlinie 2001/42/EG ist aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Gebiets jedoch eindeutig und lässt keinen Ermessensspielraum für die Regionalplanung:

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

*a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung
der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird
oder*

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

Diese Formulierung des Artikels 3 (2) b) der Richtlinie gewährt auch keinen Bestandsschutz für noch nicht in Anspruch genommene Pläne. Zudem kann diese Verpflichtung auch nicht durch Artikel 3 (3) umgangen werden. Denn für Ausnahmen von der Prüfungsverpflichtung muss in einem ersten Prüfschritt der Plan oder die Änderung einen unerheblichen Umfang haben. Die Planänderungen haben jedoch einen erheblichen Umfang, sie betreffen nämlich rund 1.000 ha Fläche. Mangels Geringfügigkeit beim Umfang der Änderung spielt der in Artikel 3 (3) genannte zweite Prüfschritt zur Umgehung der Strategischen Umweltprüfung keine Rolle mehr und Artikel 3 (3) greift nicht.

Es würde jedoch auch dieser zweite Prüfschritt nicht erfüllt, da offenkundig durch die Größe der Maßnahme und der Lage im Einzugsbereich der Lippeaue erhebliche Umweltauswirkungen offenkundig sind.

Wir verweisen bereits jetzt darauf, dass das FFH-Gebiet Lippeaue Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand umfasst. Für solche Gebiete sind zusätzliche Belastungen nicht zulässig. Ebenfalls sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine weitere Industrialisierung in unmittelbarer Nähe der Lippeaue als Naturschutzgebiet von europäischer Bedeutung überhaupt durchgeführt werden soll und kann und ob durch diese und andere Planungen bestehende Industriestandorte entlang der Lippe nicht sogar gefährdet werden. Eine Nichtgenehmigungsfähigkeit von Industrie- und Gewerbeansiedlungen in diesem Raum ist vielmehr naheliegend. Dies legt auch der Beschluss des OVG Münster zum Kraftwerk Trianel Lünen nahe, sowie der für die Zwischenentscheidung herangezogene maßgebliche Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts.

Aus diesem Grund und weil für die Erschließung und den Erwerb des Gebiets erhebliche öffentliche Mittel bereitgestellt werden sollen, ist es ebenfalls zur Vermeidung von Fehlinvestitionen zu Lasten des Steuerzahlers außerordentlich sinnvoll, dass die grundsätzliche Strategische Umweltprüfung auf der hierfür vorgesehenen Planungsebene durchgeführt werden.

Dies entspricht auch dem Ziel der Richtlinie 2001/42/EG:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Und in der Begründung der Richtlinie heißt es:

(2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) (5), das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates (6) über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher

Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.

(3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung:

(15) Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.

Diese Vorgaben sind wie bereits oben dargestellt auch für den Regionalrat rechtlich bindend und können nicht umgangen werden. Eine Unterlassung einer Strategischen Umweltprüfung würde für alle geplanten Ansiedlungen in Zukunft eine schwere Belastung bzgl. der Rechtssicherheit späterer Einzelgenehmigungen mit sich bringen und wäre damit eine schwere Hypothek für die wirtschaftliche Entwicklung.

Bitte geben Sie uns Auskunft, wie und wann Sie die Strategische Umweltprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände für eine Regionalplanänderung planen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Krämerkämper